

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kolsassberg vom 13.12.2023 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Kolsassberg erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Wer im Gebiete der Gemeinde Kolsassberg einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Abgabe (Hundesteuer) zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushalts- (Betriebs-) Vorstand. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder Probe.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

(4) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizei übergeben werden.

§ 3 Steuersätze und Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer wird in folgender Höhe festgesetzt:

- | | | |
|----------------------------|--------|------|
| a) Für den 1. Hund | 60,00 | Euro |
| b) Für jeden weiteren Hund | 100,00 | Euro |
| c) Für einen Wachhund | 45,00 | Euro |

(2) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes gehalten werden, wird die Steuer gem. § 3 Abs. 1 lit. c) vorgeschrieben.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 185/2022, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(4) Auf schriftlichen Antrag (ab dem Zeitpunkt der Antragstellung) wird ebenso Steuerfreiheit gewährt für:

- Hunde der Polizei, der Bergwacht und des Zolldienstes;
- Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals;
- Lawinensuch- und Katastrophenschutzhunde im Dienste einer österreichischen Rettungsorganisation oder Bergrettungsdienstes;
- Sanitätshunde, darunter fallen die eigens hiezu abgerichteten und geprüften Hunde, wie des Roten Kreuzes, des Bergrettungsdienstes, der Bergwacht und dergleichen.

(5) Steuerermäßigungen oder -befreiungen werden ab dem Zeitpunkt gewährt, in dem die jeweiligen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegen, insbesondere ab dem Zeitpunkt ab dem die jeweilige Ausbildung des Hundes abgeschlossen ist, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(6) Die Steuerermäßigung oder -befreiung erlischt, wenn

- a) der Hund nicht mehr zu dem Zweck gehalten wird, für den die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist oder
- b) der Besitz an dem Hund auf eine andere Person übergeht.

(7) Liegen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung nicht mehr vor, so ist dies binnen einer Woche der Gemeinde anzuzeigen.

§ 4

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn der Hundehaltung und dem Erreichen des im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Mindestalters des Hundes. In der Folge entsteht der Abgabeananspruch mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird. Für im zweiten Halbjahr eingestellte Hunde ist die Hälfte der Jahressteuer zu bezahlen. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch mit Ende des betroffenen Halbjahres. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 5

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt halbjährlich.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuerordnung vom 01.02.1990 außer Kraft.

Angeschlagen am: 19.12.2023

Abzunehmen am : 04.01.2024

Abgenommen am: 04.01.2024

Für den Gemeinderat:

Alfred Oberdanner

Der Bürgermeister

Alfred Oberdanner

